

Schäden durch Unwetter und Starkregen: Welche Versicherung zahlt

Im Herbst häufen sich Starkregenfälle und Unwetter. Die Folgen: Bäume werden entwurzelt oder vom Blitz getroffen, Keller überflutet und Straßen überspült. Die Grundeigentümer-Versicherung gibt Tipps, wie man sich bei Schäden am Eigentum durch ein solches Unwetter verhalten sollte und beantwortet häufig gestellte Fragen.

01. Oktober 2012 - Im Herbst häufen sich Starkregenfälle und Unwetter. Die Folgen: Bäume werden entwurzelt oder vom Blitz getroffen, Keller überflutet und Straßen überspült. Die Grundeigentümer-Versicherung gibt Tipps, wie man sich bei Schäden am Eigentum durch ein solches Unwetter verhalten sollte und beantwortet häufig gestellte Fragen.

Welche Sachversicherung kommt für entstandene Sturmschäden am Gebäude und Inventar auf?

Entstehen durch einen Sturm Schäden am Eigenheim, kommt für diese in der Regel die **Wohngebäudeversicherung** auf. Dabei umfasst der Versicherungsschutz neben Schäden durch die direkte Einwirkung des Sturms beispielsweise auch Schäden, die durch herabfallende Äste oder entwurzelte Bäume am Gebäude oder mitversicherten Grundstücksbestandteilen entstanden sind. Befindet sich das Gebäude noch im Rohbau, kommt bei Sturmschäden die **Bauleistungsversicherung** zum Einsatz. Geht aufgrund der unmittelbaren Einwirkung des Sturms Wohninventar zu Bruch, ersetzt die **Hausratversicherung** den entstandenen Schaden. Unabhängig von der Ursache übernimmt eine **Glasversicherung** Bruchschäden an Fenster- oder Türscheiben. In manchen Fällen ist das Glasbruchrisiko allerdings bereits mit der Hausratversicherung eingeschlossen worden.

Wann ist ein Sturmschaden ein Sturmschaden?

Wichtig ist, dass Schäden nur von den herkömmlichen Sachversicherungen abgedeckt sind, wenn ein „**Sturmereignis**“ vorliegt. Dies ist bei den meisten Versicherungen erst **ab Windstärke acht** der Fall.

Durch Starkregenfälle ist Wasser in die Wohnung eingedrungen und hat Schäden am Teppichboden und der Tapete hinterlassen. Sind solche Schäden versichert?

Teilweise werden derartige Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser an Bodenbelägen, Tapeten und Wandanstrichen durch Premiumprodukte in der **Wohngebäudeversicherung** mitversichert. Hier sollte der eigene Versicherungsschutz überprüft werden. Tritt der Schaden durch eindringendes Regenwasser als Folge aus einem Sturmschaden am Gebäude ein, käme ebenfalls die Wohngebäudeversicherung zum Tragen. Steht der eigene Keller beispielsweise durch Starkregenfälle plötzlich unter Wasser, dann handelt es sich um einen Überschwemmungsschaden, der nicht durch die übliche Wohngebäude- und Hausratversicherung abgedeckt ist. Denn diese zahlt bei Feuer-, Sturm-, Hagel- und Leitungswasserschäden. Überschwemmungsschäden wären im jeweiligen bedingungsgemäßen Umfang durch eine **Elementarschadenversicherung** abgedeckt, wenn dieser zusätzliche Schutz zur Wohngebäude- oder Hausratversicherung abgeschlossen wurde.

Wie gehe ich im Falle eines Sturmschadens vor?

Ist ein Schaden am Wohngebäude oder Hausrat entstanden, sollten die Betroffenen folgende Schritte durchführen:

- **Melden** Sie den Schaden umgehend bei Ihrer Versicherung per Telefon, Fax, Brief oder Schadenformular im Internet.

- **Dokumentieren** Sie den Schaden und die entstandenen Veränderungen, indem Sie sie fotografieren.
- Vermeiden Sie **Folgeschäden** am Gebäude oder Inventar, indem Sie schnell Schaden mindernde Maßnahmen ergreifen.
- Sind die Schäden mit eigenen Mitteln zu beheben, so reicht in der Regel das Einreichen der Kostenbelege bzw. die Aufstellung der entstandenen Kosten.
- Bei kleineren Reparaturen, z. B. am Dach, kann üblicherweise auf einen Kostenvoranschlag verzichtet werden, wenn die Rechnung des Dachdeckers durch Fotos und ggf. Arbeitsnachweise belegt wird.
- Bei größeren Reparaturen vor der Schadenbehebung unbedingt mit der Versicherung sprechen, um die nötigen Reparaturmaßnahmen abzustimmen.

Firmenkontakt:

Jessica Braun
Tel.: 040 / 37663 - 131
Fax: 040 / 37663 - 98131
E-Mail: jessica.braun@grundvers.de

Grundeigentümer-Versicherung VVaG
Große Bäckerstraße 7
20095 Hamburg

Pressekontakt:

Susanne Crecelius
Tel.: 06028 / 400304
Fax: 06028 / 400305
E-Mail: info@main-wort.de

MAIN WORT
Heidigweg 69
63743 Aschaffenburg

